

## **Fußballverein Wendelstein e.V. 1923 - Satzung**

lt. Mitgliederbeschluss vom 7. Juni 2019, im Vereinsregister eingetragen am  
19.11.2019

### Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Zweck .....	2
§ 2 Vergütung, Aufwandsentschädigung.....	3
§ 3 Mitgliedschaft .....	3
§ 4 Beiträge .....	4
§ 5 Wahlen .....	5
§ 6 Haftung.....	5
§ 7 Organe des Vereins .....	5
§ 8 Mitgliederversammlung .....	6
§ 9 Vorstandschaft .....	7
§ 10 Ehrenrat/ Schiedsgericht .....	8
§ 11 Finanzprüfung .....	8
§ 12 Arbeitsgruppen .....	9
§ 13 Abteilungen .....	9
§ 14 Niederschriften .....	9
§ 15 Informationsmedien, Bekanntmachungen.....	10
§ 16 Auflösung des Vereins .....	10
§ 17 Datenschutz .....	10
§ 18 Inkrafttreten .....	10

## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 12.Juli1923 in Wendelstein gegründete Verein führt den Namen Fußballverein Wendelstein e.V. 1923.

Er ist Mitglied des BLSV und dessen Sportfachverbänden. Der Verein hat seinen Sitz in Wendelstein und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter VR 10076 eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports.

Der Verein verfolgt diesen Zweck durch die Pflege und Förderung

- a) eines geregelten, fairen Sportbetriebes nach den geltenden Bestimmungen,
- b) der Jugendarbeit,
- c) der Beziehung zu anderen Vereinen und Sportorganisationen sowie
- d) Wahrung der Interessen der Mitglieder in grundsätzlichen Fragen der Sportausübung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) den Sport- und Spielbetrieb
- b) die Errichtung, den Erwerb, die Instandhaltung und den Betrieb von Sportanlagen und Vereinsheimen sowie von Sportgeräten
- c) die Aus- und Fortbildung für den Einsatz von qualifizierten Übungs- und Jugendleitern
- d) die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern in der Führung und Verwaltung des Vereins und seiner Organe

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben darf der Verein im gesetzlichen Rahmen Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er steht allen Nationalitäten und Geschlechtern offen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen anteiligen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

9. Zur Erfüllung seiner Vereinsziele kann der Verein Kooperationen mit anderen Vereinen, Organisationen und juristischen Personen eingehen und Mitgliedschaften erwerben, soweit diese den Satzungszwecken entsprechen.
10. Die Vereinsfarben sind schwarz und blau. Das Vereinseblem ist ein hochkant, einseitig unten abgerundetes Rechteck mit schwarz-blauen Längsstreifen und dem Schriftzug „FV 1923“ am oberen Rand sowie „Wendelstein“ von links unten nach rechts oben.

## **§ 2 Vergütung, Aufwandsentschädigung**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Funktionsträger können auch eine angemessene Vergütung nach §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz für ihre Tätigkeiten erhalten. Über die Höhe von pauschalen Aufwandsentschädigungen und von Vergütungen entscheidet die Vorstandschaft.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Fußballverein Wendelstein e.V. 1923 kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dies schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstandschaft. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn die Aufnahme nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des vollständigen Aufnahmeantrages abgelehnt wurde. Die Vorstandschaft ist ggf. nicht verpflichtet, ihre Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages darzulegen.
3. Aufgrund von Kooperationen mit anderen Vereinen, Organisationen und juristischen Personen kann es Sonderformen von Mitgliedschaften hinsichtlich Form, Dauer, Beiträge und Kündigungsfristen geben. Diese müssen im Einklang mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins stehen. Die Sonderformen werden von der Vorstandschaft festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt eines Mitgliedes muss der Vorstandschaft schriftlich per Brief oder Email mitgeteilt werden; bei Sonderformen der Mitgliedschaft nach §3 Abs. 3 bedarf es immer der Briefform. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines

gesetzlichen Vertreters. Der Austritt ist immer nur zum Ende eines Kalenderjahres (=31.12.) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (bis 30.9.) möglich. Bei Nachweis besonderer Gründe, insbesondere bei Wegzug aus dem Großraum Nürnberg oder bei ärztlichem Sportverbot kann ein vorzeitiger Austritt oder eine zeitlich begrenzte freie Mitgliedschaft oder eine verkürzte Kündigungsfrist genehmigt werden.

5. Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane und Funktions-träger,
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen gemäß § 4 trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
  - d) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder durch Äußerungen oder Handlungen - sowohl intern als auch extern - herabsetzt oder schädigt.

Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen Berufung beim Ehrenrat/ Schiedsgericht einlegen; dieser entscheidet dann innerhalb einer Frist von weiteren 30 Kalendertagen endgültig.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückbezahlt. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaige vom Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Es wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft im Verein von den Mitgliedern erhoben. Davon befreit sind Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände.
2. Um die Entwicklung der Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge von der Entwicklung der Verbraucherpreise nicht abzukoppeln, kann die Vorstandschaft mit Beschluss die Mitgliedsbeiträge um eine Prozentzahl bis zu dem durch das Statistische Bundesamt errechneten Anstieg der Verbraucherpreise erhöhen. Sie ist dabei gebunden an ein Veto durch die MGV des Vorjahres. Zur Erhöhung kommt der Anstieg der Verbraucherpreise aus dem Jahr vor der MGV zur Verwendung.
3. Die Vorstandschaft kann im Einvernehmen mit den Abteilungen für einzelne Sportbereiche Spartenbeiträge festlegen; diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

4. Für juristische Personen kann die Vorstandschaft abweichende Mitgliedsbeiträge festlegen oder vereinbaren.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeitrag im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Recht auf Widerspruch von zu Unrecht erfolgten Abbuchungen bleibt hiervon unberührt. Zur Anwendung kommt das SEPA Lastschriftverfahren. Auf Antrag kann eine andere Zahlungsweise genehmigt werden.
6. Die Vorstandschaft kann im Einvernehmen mit den betroffenen Abteilungen und Sportbereichen Arbeits- und Dienstleistungen festlegen; diese können ersatzweise durch Geldleistungen abgegolten werden.

### **§ 5 Wahlen**

1. Aktives Wahlrecht besitzen ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr; passives Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Die zu wählenden Mitglieder der Vorstandschaft, des Ehrenrates/ Schiedsgerichts sowie der Finanzprüfung werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. Nachwahlen zu den in Abs. 2 genannten Organen und Gremien, die durch Niederlegung des Amtes durch die Amtsinhaberin bzw. den Amtsinhaber oder Erlöschen der Mitgliedschaft nach §3 Abs. 4 erforderlich werden, erfolgen jeweils nur für die Zeit der noch laufenden Amtsperiode.
4. Es bestehen die Möglichkeiten der Einzel- und Blockwahl in offener oder geheimer Abstimmung. Im Übrigen gilt für die Durchführung der Wahlen die Wahlordnung.

### **§ 6 Haftung**

1. Der Verein haftet für Sach- oder Personenschäden nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.
2. Mitglieder haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Ehrenamtliche Mitglieder der Vorstandschaft und Abteilungsleiter haften im Innenverhältnis zum Verein nur bei Vorsatz.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der daran teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Mitgliederversammlung sind Entscheidungen vorbehalten zu
  - a) Änderung des Vereinszwecks
  - b) Erlass und Änderung der Satzung
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - d) Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Finanzprüfer
  - e) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates/ Schiedsgerichts
  - f) Wahl der Mitglieder der Finanzprüfung
  - g) Erlass und Änderung aller Ordnungen
  - h) Festlegung der Mitglieds- und Spartenbeiträge, soweit die Mitgliedbeiträge nicht nach §4 Abs. 2 durch Vorstandsbeschluss erhöht werden.
  - i) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  - j) Abschluss von Kredit- und Darlehensverträgen
  - k) Auflösung des Vereins

Für einen Beschluss bedarf es

- zu a) der Zustimmung aller Mitglieder (die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich erfolgen)

sowie

- zu b) einer 2/3- Mehrheit
- zu c) bis j) einer einfachen Mehrheit
- zu k) einer 3/4- Mehrheit

der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Geschäftsjahresende statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss der Vorstandschaft oder der Finanzprüfung einberufen werden. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins und im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Wendelstein.
6. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Mindestfrist von 4 Wochen liegen. Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der alle zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Anträge müssen spätestens

zwei Wochen vor der Versammlung der Vorstandschaft vorliegen. Später eingelaufene Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit mit mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.

## **§ 9 Vorstandschaft**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB („Vorstandschaft“) besteht aus der oder dem Ersten Vorstand sowie mindestens 2 und höchstens 4 weiteren Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied betreut ausschließlich das Ressort Finanzen. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vorstandschaft organisiert sich nach dem Ressortprinzip. Die Ressortzuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder ist in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl schriftlich festzulegen.
3. Die Vorstandschaft bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der regulären Amtsperiode aus, so ist die bisher wahrgenommene Ressortzuständigkeit auf die verbleibenden Mitglieder der Vorstandschaft aufzuteilen oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
5. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Ersten Vorstand.
6. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Vorstandssitzungen oder Tagesordnungspunkten können Mitglieder des Vereins oder Externe beratend eingeladen werden.
7. Zu den Aufgaben der Vorstandschaft gehören insbesondere:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) die Aufstellung des Jahreshaushaltsplans und die Sicherstellung der wirtschaftlichen Haushaltsführung
  - c) die Bewilligung von Ausgaben gemäß Haushaltsplan
  - d) die Ausrichtung des Sportangebots; die Bildung oder Schließung von Abteilungen und Sportbereichen
  - e) der Abschluss, die Kündigung und Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse von Mitarbeitern des Vereins
  - f) die Entscheidung über den Vereinsausschluss von Mitgliedern
  - g) die Entscheidung über Vertragsabschlüsse von Liegenschaften und wichtiger Einrichtungen im Verein, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist
  - h) die Entscheidung über Zusammenarbeit mit Vereinen, Unternehmen und anderen

- i) die Inanspruchnahme von Kassenkrediten für unvorhergesehene und unvermeidbare Ausgaben

## **§ 10 Ehrenrat/ Schiedsgericht**

Der Ehrenrat/ Schiedsgericht besteht aus

- a) einem Sprecher und
- b) zwei Beisitzern,

welche von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

Der Ehrenrat/ Schiedsgericht

- a) entscheidet gem. §3 Abs. 5 Satz 3 über die Berufung der Mitglieder bei Vereinssausschlüssen sowie
- b) schlägt der Vorstandschaft besonders verdiente Mitglieder zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder besonders verdiente, langjährig in der Führung des Vereins Tätige als Ehrenvorstand vor.

Die Mitglieder des Ehrenrates/ Schiedsgerichts dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Vorstandschaft sein.

Der Ehrenrat/ Schiedsgericht regelt sein Verfahren pflichtgemäß unter Anlehnung an die Bestimmungen dieser Satzung. Die Vorstandschaft hat den Entscheidungen des Ehrenrates/ Schiedsgerichts nachzukommen und die betreffenden Mitglieder zu unterrichten.

## **§ 11 Finanzprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis zwei bis höchstens drei Finanzprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren. Scheidet ein Finanzprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Finanzprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von den noch im Amt befindlichen Finanzprüfern durchgeführt. Sollten alle Finanzprüfer ausscheiden, erfolgt eine Neuwahl.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht der Vorstandschaft oder den Abteilungsleitungen angehören.
3. Den Finanzprüfern obliegt die Prüfung der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Haushaltsführung eines jeden Geschäftsjahres. Zur Wahrnehmung der Aufgaben haben die Finanzprüfer jederzeit die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Finanz- und Buchhaltungsunterlagen sowie der Teilnahme an den Sitzungen der Vorstandschaft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und ermöglichen damit die Kontrolle der Mitgliederversammlung über die Finanzen und die Finanzverwaltung der Vorstandschaft.
4. Der Prüfbericht ist unmittelbar nach Erstellung, jedoch spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung der Vorstandschaft vorzulegen. Dieser Bericht ist bei der Mitgliederversammlung vorzutragen.



## **§ 12 Arbeitsgruppen**

1. Für die Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten können Arbeitsgruppen unter dem Vorsitz eines Vorstandsmitglieds gebildet werden.
2. Die Arbeitsgruppen und ihre Mitglieder werden von der Vorstandschaft berufen.
3. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen erfolgen nach Bedarf.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig; sie können kein eigenes Vermögen bilden. Im Bedarfsfall werden Abteilungen durch Beschluss der Vorstandschaft gegründet und - im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung - aufgelöst. Die Organe des Vereins werden davon in geeigneter Weise informiert.
2. Eine Abteilung wird durch eine Abteilungsleitung vertreten.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur schriftlichen Berichterstattung, insbesondere zur Mitteilung der gewählten Personen, verpflichtet.
4. Die Abteilungsleitungen haben das Recht jederzeit Auskünfte, die die Abteilung betreffen, von der Vorstandschaft zu verlangen und umgekehrt. Die Vorstandschaft legt fest, welche Abteilungen zur Bestreitung ihrer zweckbestimmten Ausgaben einen Haushaltsplan erstellen.
5. Die Abteilungen arbeiten weitestgehend selbstständig. Die Vorstandschaft kann in begründeten Fällen, welche einen Schaden für den Verein befürchten lassen, Entscheidungen und Maßnahmen von Abteilungen zurückweisen.

## **§ 14 Niederschriften**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist unverzüglich zu erstellen, der Vorstandschaft zuzuleiten und allen Mitgliedern durch Einsicht in der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

Protokolle gelten als genehmigt, soweit nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt bzw. Auslage Einwendungen geltend gemacht werden.

### **§ 15 Informationsmedien, Bekanntmachungen**

1. Offizielle Informationsmedien sind die Webseite des Vereins und das Mitteilungsblatt für die Gemeinde Wendelstein.
2. Sonstige Informationen über das Vereinsgeschehen können sowohl auf dem Postweg oder nach vorheriger Zustimmung auf elektronischem Wege übermittelt werden.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich das Thema „Auflösung des Vereins“ behandelt. Die Einladungsfrist für diese außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen.
2. Die Abstimmung ist geheim.
3. Bei der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
4. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Wendelstein mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

### **§ 17 Datenschutz**

Der Verein erfüllt die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz ohne Einschränkungen. Den Datenschutz innerhalb des Vereins regelt die Datenschutzordnung.

### **§ 18 Inkrafttreten**

1. Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 7. Juni 2019 in Wendelstein beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister ab 19.11.2019 in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

- Ende -

**Wahlordnung zur Satzung des Fußballverein Wendelstein e.V. 1923**  
lt. Mitgliederbeschluss vom 7. Juni 2019

**§ 1 Wahlausschuss**

1. Für die Durchführung der in einer Mitgliederversammlung stattfindenden Wahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens 2 Mitgliedern, zu wählen. Der Wahlausschuss übernimmt für die Dauer der Wahlen die Versammlungsleitung.
2. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für eines der Ämter, hat das Mitglied den Wahlausschuss umgehend zu verlassen; der Wahlausschuss ist neu zu wählen.
3. Der Wahlausschuss hat die Zahl der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder festzustellen.
4. Über das Ergebnis der Wahlen fertigt der Wahlausschuss ein schriftliches Protokoll.

**§ 2 Wahlmodus**

1. Wahlen erfolgen in folgender Reihenfolge: Vorstandschaft, Ehrenrat/ Schiedsgericht sowie Finanzprüfung. Durch den Wahlausschuss ist im ersten Schritt der jeweilige Wahlmodus nach §5 der Satzung (Einzelwahl, Blockwahl, geheime/ offene Wahl) durch die Mitgliederversammlung entscheiden zu lassen.
2. Für die Wahl der Vorstandschaft ist Blockwahl nur zulässig, wenn
  - a) nicht mehr Kandidaten bereitstehen als Vorstandsmitglieder zu wählen sind und
  - b) bereits im Vorfeld der Wahl klar erkennbar ist,
    - wer die Funktion der oder des Ersten Vorsitzenden und
    - wer das Ressort Finanzenübernehmen wird. Anderenfalls sind diese Funktionen zwingend in Einzelwahl zu bestimmen.
3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Erreicht bei einem Wahlgang kein Bewerber die einfache Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

**§ 3 Sonstige Abstimmungen**

Sonstige Abstimmungen werden – soweit die Satzung nicht eine qualifiziertere Mehrheit vorsieht – ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gelten die entsprechenden Anträge als abgelehnt.

## **Ehrenordnung des Fußballverein Wendelstein e.V. 1923**

lt. Mitgliederbeschluss vom 7. Juni 2019

### **§ 1 Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit einer Freistellung von der Pflicht zur Beitragszahlung verbunden.

Besondere Verdienste liegen vor, wenn die zu ehrende Person

- langjährig einen über das normale Maß hinausgehenden persönlichen Einsatz für die Belange des Vereins z.B. bei Veranstaltungen, der Durchführung des Sportbetriebes, beim Bau und der Unterhaltung der Sportanlagen gezeigt hat
- die Vereinsinteressen in der Öffentlichkeit in besonderem Maße vertreten hat,
- auch abteilungsübergreifend die Gesamtinteressen des Fußballverein Wendelstein e.V. 1923 wahrgenommen hat.

### **§ 2 Ehrenvorstand**

Ehrenmitglieder, die langjährig in der Führung des Vereins tätig waren, können zum Ehrenvorstand ernannt werden.

Voraussetzung ist eine mindestens 15- jährige Führungsfunktion in einer Abteilungsleitung oder dem Vorstand.

## **Datenschutzordnung des Fußballverein Wendelstein e.V. 1923**

lt. Mitgliederbeschluss vom 7. Juni 2019

### **§ 1 Datenschutz**

Diese Datenschutzordnung regelt den Datenschutz nach § 18 der Satzung.

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:
  - Name
  - Vorname
  - Adresse
  - Geburtsdatum
  - Geschlecht
  - Telefonnummer
  - E-Mailadresse
  - Bankverbindung
  - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
  
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
  
3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
  - Name
  - Vorname
  - Geburtsdatum
  - Geschlecht
  - Sportartenzugehörigkeit

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des

Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

Bayerischer Gewichtheber und Kraftsportverband e.V. (BGKV)

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Sportartenzugehörigkeit

Bayerischer Tennis-Verband e.V. (BTV)

- Name
- Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Sportartenzugehörigkeit

Bayerischer Turnverband e.V. (BTV)

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Sportartenzugehörigkeit

Bayerischer Fußball-Verband (BFV)

- Name
- Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Sportartenzugehörigkeit

Bayerische Taekwondo Union e.V. (BTU)

- Name
- Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Sportartenzugehörigkeit

American Football Verband Bayern e.V. (AFVBy)

- Name
  - Vorname
  - Geburtsdatum
  - Geburtsort
  - Nationalität
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
  5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
  6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
  7. Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
  8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere

Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.